

Entgeltordnung zur Satzung über die Einschränkungen des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Ostseestrand im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Auf der Grundlage der §§ 2 und 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.08.2022 nachstehende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung findet Anwendung für den der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf zur Sondernutzung überlassenen Ostseestrand.

§ 2 Entgeltgegenstand

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf ist berechtigt Teilflächen des Strandes im Interesse der Urlauber und Einwohner für die Saison vom 16.03. bis 15.10. an Dritte für Sondernutzungen (Strandkorbvermieter u. ä.) zu überlassen und dafür ein Entgelt zu erheben. Für die Realisierung dieser Zweckbestimmung werden mit den Nutzern/Betreibern Sondernutzungen erlassen.

§ 3 Zahlungspflichtiger / Entgeltschuldner

(1) Schuldner sind:

- a) der Sondernutzungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger
- b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Nutzungsentgelt

(1) Für Strandsondernutzungen wird ein Entgelt in folgender Höhe festgesetzt:

1. Aufstellung von Strandkörben - je Strandkorb pro Saison

- a) – 34,00 Euro (brutto) von Privatpersonen für den Eigenbedarf
- b) – 60,00 Euro (netto) von gewerblichen Strandkorbvermietern in Zone 1
- c) – 55,00 Euro (netto) von gewerblichen Strandkorbvermietern in Zone 2

2. Strandversorgung per Saison

- a) – 300,00 Euro (netto) Kioske in Zone 1 je qm Grundfläche
- b) – 210,00 Euro (netto) Kioske in Zone 2 je qm Grundfläche
- c) – 9,00 Euro (netto) je Sitzplatz in Zone 1
- d) – 6,00 Euro (netto) je Sitzplatz in Zone 2

3. Sport- und Freizeit je Saison

- a) – 3,00 Euro (netto) Spiel- und Sportgeräte je qm Grundfläche

4. Veranstaltungen je Veranstaltungstag

- a) – 1,20 Euro je qm Zelte, Pavillons bis zu einer Größe von einschl. 100 qm
- b) – 0,75 Euro je qm Zelte, Pavillons mit einer Größe mehr als 100 qm bis 500 qm
- c) – 0,60 Euro je qm Zelte, Pavillons mit einer Größe mehr als 500 qm bis 1.000 qm
- d) – 0,25 Euro je qm Zelte, Pavillons mit einer Größe mehr als 1.000 qm
- e) – 11,50 Euro Feuerschale

Das zu entrichtende Entgelt a) – e) gilt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei e) gilt eine Dauergenehmigung für Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 13 (7) der Satzung über die Einschränkung des Gemeindegebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Ostseestrand im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

5. Drehgenehmigungen für den kommerziellen Gebrauch je Tag

(1) 95,00 Euro

(2) Das zu entrichtende Entgelt nach Absatz 1 gilt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Für Sondernutzungen, welche durch Absatz 1 nicht erfasst werden, sind gesondert Entgelte zu vereinbaren.

(4) Eine Rückzahlung oder Verrechnung ist in jedem Fall ausgeschlossen, auch dann, wenn die Sondernutzung nicht ausgeübt oder das Sondernutzungsrecht gekündigt wird.

(5) Das Entgelt für Sondernutzungen ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(6) Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen frei.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit Beginn des Sondernutzungsvertrages.

(2) Die Fälligkeit wird in der Sondernutzungserlaubnis geregelt.

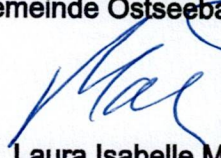
§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Strandsondernutzungsgebührensatzung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den

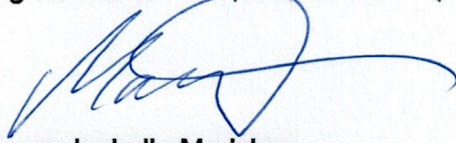
15.06.2023


Dr. Laura Isabelle Mariken
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.gemeinde-ostseebad-heringsdorf.de am 15.06.2023



Dr. Laura Isabelle Mariken
Bürgermeisterin



Amtssiegel